

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

23/SN - 337/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE / 19
Datum: - 9. März 1999	
Verteilt	

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Mag.Ho./ep

St. Neumann Wien, am 1. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik – Bundesstatistikgesetz 2000, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir Ihnen 25 Stück der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum oben angeführten Entwurf zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

h
Präs. Dr. Reiner Brettenthaler
geschäftsf. Vizepräsident



Prim. Dr. Michael Neumann e.h.
Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Mag.Ho./ep Ihr Schreiben vom: 25.1.1999 Ihr Zeichen: GZ 180.310/10-I/8/99 Wien, am 1. 3. 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik – Bundesstatistikgesetz 2000, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

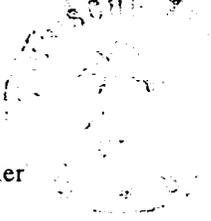
Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwurf und führt dazu aus wie folgt:

Die Ärztekammer lehnt folgende vorgeschlagene Regelungen ab:

1. Die Einbeziehung der Ärzte in die „Betroffenen“ nach § 6 Abs 1 Z 5
Nach § 9 gibt es eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen mit der Erlaubnis der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Ärzte. Bei diesen Aufzeichnungen könnte es sich um Patientendaten handeln, was aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht nach dem Ärztegesetz strikt abzulehnen ist.
2. Zu § 10 Mitwirkungspflicht der registerführenden Stellen:
Die dazu vorgesehene verpflichtende Übermittlung aller Daten des „öffentlichen Registers“ Ärzteliste ist aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer nicht möglich, da es sich insgesamt immer um personenbezogene Daten handelt. Eine Einschränkung dieser Übermittlungspflicht auf die öffentlich zugängigen Daten ist nach den Regelungen des Ärztegesetzes möglich. Der ebenfalls vorgeschriebene Online-Zugriff auf diese öffentlichen Daten ist aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer aber nicht möglich, da es sich zur Gänze um personenbezogene Daten handelt.

Mit freundlichen Grüßen


Präs. Dr. Reiner Brettenhaler
geschäftsf. Vizepräsident


Prim. Dr. Michael Neumann e.h.
Präsident